

Statuten Verein SHOW SZENE SCHWEIZ

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Show Szene Schweiz“ besteht seit dem 3. März 1980 ein kultureller, nicht gewinnorientierter Verein, welcher den vorliegenden Statuten sowie Art. 60 ff ZGB unterliegt. Der Sitz des Vereins ist Zürich. Er tritt mit dem markengeschützten Logo auf:

PRIX WALO
SHOW SZENE SCHWEIZ
www.prixwalo.ch

Art. 2

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral und unabhängig. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3

Zweck des Vereins und dessen Aufgabe ist die Förderung und Unterstützung von Schweizer Unterhaltungskünstlern in der gesamten Schweizer Showbranche im In- und Ausland. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Nachwuchskünstlern in diversen Sparten der Musik und Unterhaltung mit den jährlichen PRIX WALO-SPRUNGBRETTERN und die Ausrichtung von Wettbewerbspreisen anlässlich der Verleihung KLEINER PRIX WALO, sowie die jährliche Vergabe des PRIX WALO-Pokals an verdiente und herausragende Schweizer Künstler und Schweizer Produktionen in der gesamten Schweizer Showbranche, in diversen Sparten der Musik und Unterhaltung.

Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch eine sorgfältige Organisation der Veranstaltungen, Künstlerförderung und Beratung:

- a) Durchführung von regelmässigen Veranstaltungen PRIX WALO-SPRUNGBRETT / KLEINER PRIX WALO zur Nachwuchsförderung;
- b) Die jährliche Vergabe des PRIX WALO-Pokals für herausragende Talente und Leistungen;
- c) gemeinsames, zielbewusstes und seriöses Auftreten (z.B. Kulturpolitik, Medien etc.);
- d) Betrieb einer Informationsstelle sowie Publikation eines regelmässig erscheinenden Informations-Organs.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus a) Aktiv-, b) Gönner-, c) Frei- und d) Ehrenmitgliedern.

Jede natürliche Person kann Vereinsmitglied werden, sowie Verbände und alle an der Branche interessierten Firmen und deren Exponenten.

Der Mitgliederjahresbeitrag wird durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 200.00. Die Vereinsversammlung kann für junge Nachwuchskünstler reduzierte Beiträge beschliessen.

- a) Aktiv-Mitglieder verfügen über sämtliche Mitgliedschafts-Rechte: Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Benützung aller Dienstleistungen sowie Gratiszugang zu den Informations-Organen, Gratiseintritt an den regulären Sprungbrett-Veranstaltungen usw. Jedes Aktiv-Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Diese Stimme kann nur durch persönliche Anwesenheit wahrgenommen werden.
- b) Jedermann kann Gönner sein. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 300.00. Gönnerbeiträge sind in der Höhe des Betrages unbegrenzt.
- c) Freimitglieder sind Personen und Gruppen, denen aufgrund spezieller Verdienste die Freimitgliedschaft zuerkannt wird.
- d) Jedermann kann Ehrenmitglied werden/sein. Ehrenmitglieder haben sämtliche unter a) aufgeführten Rechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- e) Die Mitglieder des ordentlich gewählten Vorstandes sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Mitgliederbeitragszahlung befreit.

Art. 5

Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind jederzeit möglich. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Anmeldungen aus wichtigen Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages rechtskräftig. Bei Eintritt im Verlauf eines Vereinsjahres schuldet das Mitglied den Beitrag pro rata temporis.

Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, so hat er die Vereinsmitglieder an der nächsten Vereinsversammlung darüber zu informieren.

Aufnahmen in die Kategorie b) des Art. 4 sind jederzeit möglich.

Der Vorstand bestimmt Freimitglieder und begründet die Ernennung an der nächsten Vereinsversammlung.

Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie verfügen über alle Rechte eines Aktiv-Mitglieds.

Mitglieder haben das Recht, neben ihrem Namen/Geschäftsbezeichnung den Hinweis, Mitglied Show Szene Schweiz' anzubringen.

Art. 6

Alle Formen von Mitgliedschaften erlöschen:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres möglich.
- b) Durch Ausschluss mittels eines gegenüber der Vereinsversammlung begründeten Vorstandsbeschlusses, aufgrund von Tatsachen oder Handlungen, die dem Art. 3 zuwider laufen. Das betroffene Mitglied hat an derselben Vereinsversammlung ein Einspracherecht; der anschliessende Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig. Offene Guthaben des Vereins gegenüber dem Mitglied können eingefordert werden.
- c) Durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn der Beitrag bis zum Beginn des neuen Vereinsjahres noch nicht bezahlt wurde.

Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung eines Teils des Jahresbeitrages; die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn 1/5 (ein Fünftel) der in der Mitgliederdatei aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen. Der Vorstand hat jedem Mitglied gegenüber jederzeit die aktuelle Zahl der Mitglieder bekannt zu geben.

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Jahresbudgets und die Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- e) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über grundlegende Änderungen in bezug auf die Kriterien der Prix Walo-Verleihung und der damit verbundenen öffentlichen Veranstaltung
- g) Die Änderung der Statuten, die Ernennung der Ehrenmitglieder und die Auflösung der Vereinigung.
- h) Erledigung aller Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist

Art. 10

Jede statuten- und gesetzkonform einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Wo nicht diese Statuten oder das Gesetz bestimmte Quoten vorschreiben, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfachem Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern nichts anderes beschlossen wird, wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit zählt die Präsidialstimme zweifach.

Art. 11

Alle stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 4 sind mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzuladen. Diese Einladung hat die Aufforderung an die Mitglieder zu enthalten, eigene Anträge für die kommende Versammlung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Spätestens eine Woche vor der Versammlung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern die Traktanden zuzustellen; für die ordentliche Vereinsversammlung ausserdem die Jahresrechnung.

Für eine ausserordentliche Generalversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzuladen.

Art. 12

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt wurden (Traktandenliste), darf kein Beschluss gefasst werden. Unter dem Traktandum ‚Verschiedenes‘ dürfen nur allgemeine Fragen und Themen abgehandelt werden.

Art. 13

Die Leitung des Vereins wird dem Vorstand übertragen; er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) Der/dem Protokollführer
- d) Der/dem Finanzchef/in
- e) Den Ressortverantwortlichen
- f) Den Beisitzern/Beisitzerinnen

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Vereinsversammlung ergänzen. Besteht der Vorstand aus weniger als drei ordentlich (durch die Vereinsversammlung) gewählten Mitgliedern, ist unverzüglich eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Art. 15

Der/die Präsident/in und der Vorstand vertreten den Verein nach aussen sowie nach innen. Dazu gehört die Leitung der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Überwachung der Organisation der Durchführung der „Prix Walo-Sprungbretter“ und Verleihung „Kleiner Prix Walo“ für den Schweizer Nachwuchs und der Verleihung „Prix Walo“ für die Erfolgreichsten in diversen Sparten der Musik und Unterhaltung.

Der/die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsident/in.

Der Protokollführer trägt die Verantwortung für die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen.
Der/die Finanzchef/in verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt die Jahresrechnung.

Ressort-Verantwortliche und Beisitzer/innen können vom Vorstand für spezielle Aufgaben delegiert werden.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst und teilt die Aufgaben mittels eines Pflichtenheftes zu.

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift bzw. Kompetenz für den Verein führen

- a) Der/die Präsident/in
- b) Der/die Vizepräsident/in
- c) Finanzchef

jeweils zusammen oder mit einem weiteren, ordentlich gewählten Vorstandsmitglied. Der/die Präsident/in und der Finanzchef verfügen über Einzelunterschrift bei Post und Bank.

Art. 17

Aufwendungen, welche nicht im Rahmen des Budgets erfolgen, können vom Vorstand nur beschlossen werden, wenn sie 30% (dreissig vom Hundert) des Budgets nicht übersteigen. Diese Limite kann sich um den Prozentsatz erhöhen, um den sich die effektiven Einnahmen über den budgetierten liegen. Für höhere Beträge ist die Vereinsversammlung zuständig. Der Vorstand kann diese Ermächtigung von den Mitgliedern im zeitlichen Bedarfsfall auch schriftlich einholen.

Art. 18

Rechnungsrevisoren/innen und deren Stellvertreter werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungs- und Kassenführung während des Jahres zu kontrollieren und darüber sowie über den Jahresabschluss an der Vereinsversammlung zu berichten.

Art. 19

Der Vorstand arbeitet nach einem von ihm selbst erstellten Pflichtenheft.

Art. 20

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich gemäss Statuten durch die Vereinsversammlung getätigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Präsidialstimme zweifach.

Art. 21

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Extern erbrachte Leistungen für den Verein werden entschädigt.

Art. 22

Der Vorstand organisiert jedes Jahr die Prix Walo-Sprungbretter und das Finale Kleiner Prix Walo für die Förderung des Schweizer Nachwuchses und die Prix Walo-Preisverleihung für die erfolgreichsten Künstler und Produzenten. Er kann Partnerschaften eingehen und/oder Organisationsaufgaben an Dritte übertragen.

IV. Finanzielles

Art. 23

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Inserate in den Publikations-Organen
- c) Stiftungs-, Gönnerbeiträge, Spenden und Sponsoren-Einnahmen
- d) Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten und Serviceleistungen

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede über die Mitglieder-Beiträge hinaus gehende Haftung einzelner Mitglieder gegen innen oder aussen ist ausgeschlossen.

Art. 25

Für das Sekretariat, das Informations-Organ sowie die Nachwuchsveranstaltungen und Vergabungen sind in der Jahresrechnung je Sparte separate Ergebnisse auszuweisen.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 26

Der Vorstand oder Mitglieder können der Vereinsversammlung eine Änderung der Statuten vorschlagen. Jeder Vorschlag ist für die nächste Vereinsversammlung zu traktandieren.

Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der in der aktuellen Mitgliederdatei aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss ZGB 60ff; Unklarheiten in diesen Statuten sind mit Rücksicht auf die Erfüllung des Zwecks dieses Vereins auszulegen.

Art. 29

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Versionen und treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 14. Juni 2017 in Kraft.

Aktuelle Vorstandsmitglieder:

Monika Kaelin / Präsidentin, Sepp Trütsch / Vizepräsident, Walter Briner / Finanzchef, Max Fritschi, Albi Matter, Alfred Widmer.